

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Bibliothek der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (im folgenden Fakultätsbibliothek)

Der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat aufgrund des § 10 Abs. 8 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am **15.07.2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen Frauen und Männer und können in der weiblichen Form geführt werden.

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung, Aufgabe und Funktion der Fakultätsbibliothek

(1) Die Fakultätsbibliothek ist eine Betriebseinrichtung der Juristischen Fakultät und Teil des Bibliothekssystems der Universität Heidelberg.

(2) Als Präsenzbibliothek dient sie den Studien-, Lehr- und Forschungsaufgaben der Juristischen Fakultät.

(3) Die Fakultätsbibliothek steht den Mitgliedern und Angehörigen der Juristischen Fakultät offen. Sie kann von Mitgliedern und Angehörigen anderer Fakultäten und Universitäten benutzt werden, sofern die Zahl der verfügbaren Arbeitsplätze das zulässt. Der geschäftsführende Direktor oder sein Vertreter (§ 2 Abs. 1) kann bei begründetem Interesse auch anderen Personen die Benutzung gestatten.

§ 2 Leitung

(1) Der Dekan der Juristischen Fakultät ist geschäftsführender Direktor der Fakultätsbibliothek. Er kann sich durch ein anderes Mitglied des Fakultätsvorstandes oder durch ein von der Fakultät für Angelegenheiten der Bibliothek beauftragtes Mitglied der Juristischen Fakultät (Bibliotheksbeauftragter) vertreten lassen. Die in der Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem der Universität Heidelberg festgelegten Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek bleiben unberührt.

(2) Der Juristischen Fakultät obliegt die Entscheidung über die Zuweisung von Fakultätsmitteln für die Fakultätsbibliothek.

(3) Der Dekan, beziehungsweise der Bibliotheksbeauftragte, kann sich bei der Entscheidung über Anschaffungen durch einen oder mehrere Personen (Fachreferenten) vertreten lassen.

§ 3 Öffnungszeiten der Fakultätsbibliothek

(1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Homepage der Fakultätsbibliothek bekannt gegeben.

(2) Arbeitsplätze und Kopiergeräte sind spätestens dreißig Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu räumen; Bücher sind zurückzustellen sowie aus der Ausleihe entliehene Bücher und Zeitschriften zurückzugeben.

(3) Änderungen der Öffnungszeiten, auch Schließungen werden durch Aushang und über die Homepage der Fakultätsbibliothek bekannt gemacht.

§ 4 Verhalten in den Bibliotheksräumen

(1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass der Zweck der Fakultätsbibliothek nicht beeinträchtigt wird. Sie sind verpflichtet, den Vorschriften der Benutzungsordnung, den übrigen Benutzungsbestimmungen und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen.

(2) Überbekleidung, Schirme, Mappen, Taschen und sonstige größere Gegenstände dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen und nicht vor der Bibliothek abgelegt werden. Sie sind in Schließfächern zu verwahren. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

(3) Grundsätzlich sind Essen und Trinken in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Verschließbare Wasserflaschen dürfen in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.

(4) Das Rauchen ist im Bibliotheksbereich – einschließlich der Toiletten, Flure, Treppenhäuser und Balkone nicht erlaubt.

(5) In den Lesebereichen der Bibliothek ist mit Rücksicht auf die übrigen Benutzer Ruhe zu wahren.

(6) Elektrische und elektronische Geräte (z. B. Laptops) dürfen nur in gesondert gekennzeichneten Bibliotheksräumen benutzt werden.

(7) Die Benutzung von Mobiltelefonen ist im gesamten Bibliotheksbereich – einschließlich der Toiletten, Flure, Treppenhäuser und Balkone – nicht erlaubt.

(8) Die Benutzer haben die Bibliothekseinrichtungen und das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln und bestimmungsgemäß zu gebrauchen.

Eintragungen und Unterstreichungen in den Büchern, Zeitschriften und Katalogen sowie das Herausreißen von Seiten sind verboten. Beim Kopieren ist auf eine schonende Behandlung des Bibliotheksguts zu achten.

§ 5 Nutzung von Arbeitsplätzen in den Bibliotheksräumen

(1) Es dürfen nicht mehr als sechs Bücher gleichzeitig am Arbeitsplatz benutzt werden.

(2) Nach der Benutzung ist jedes Buch an seinen Standort zurückzustellen. Das gilt auch, wenn Benutzer die Bibliothek für länger als eine Stunde verlassen.

(3) Arbeitsplätze dürfen nicht länger als zwei Stunden unbenutzt belegt werden. Bei Zuwiderhandlung ist das Bibliothekspersonal zur Räumung berechtigt und kann die jeweiligen Gegenstände in Verwahrung nehmen.

§ 6 Nutzung von EDV-Arbeitsplätzen

(1) Die Fakultätsbibliothek stellt den Angehörigen der Juristischen Fakultät EDV-Arbeitsplätze zur Nutzung des elektronischen Informationsangebots zur Verfügung. Die Nutzer legitimieren sich mit ihrem UB-Benutzungsausweis.

(2) Die Nutzung erfolgt im Rahmen des dienstlichen, wissenschaftlichen bzw. studienbezogenen Zwecks der Bibliothek. Die Reservierung von EDV-Arbeitsplätzen für Schulungsveranstaltungen hat Vorrang vor der Individualnutzung. Jede private und kommerzielle Nutzung der EDV-Einrichtungen einschließlich der Internet-Zugänge – etwa für Computerspiele – ist unzulässig. Grundkenntnisse im Umgang mit Hardware und Anwendungsprogrammen werden vorausgesetzt.

(3) Die EDV-Einrichtungen und -geräte sind bestimmungsgemäß zu handhaben. Vor und während des Gebrauchs erkannte Mängel sind der Bibliotheksaufsicht unverzüglich mitzuteilen.

(4) PC-Pool-Arbeitsplätze stehen den Mitgliedern der Juristischen Fakultät offen. Der Zugang kann reguliert werden. Die Reservierung für Schulungsveranstaltungen hat Vorrang vor der Individualbenutzung.

Das Bibliothekspersonal beschränkt die Beratertätigkeit im PC-Pool auf die Anleitung zur Nutzung der EDV-Einrichtungen. Fehldrucke gehen zu Lasten des Druckenden. Druckaufträge werden nach 48 Stunden gelöscht. Benutzer können eigene Datenträger ausschließlich für die Abspeicherung von Dateien verwenden. Für die Sicherung eigener Dateien sind sie selbst verantwortlich. Die Fakultätsbibliothek ist berechtigt, die Datenträger auf Virenbefall zu prüfen.

(5) Bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur sind die einschlägigen urheberrechtlichen, datenschutzrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften zu beachten. Verstöße können den Ausschluss von der Benutzung nach sich ziehen. Das Wireless Local Area Network (WLAN) der Fakultätsbibliothek steht nach schriftlicher Anmeldung den Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals, den Doktoranden sowie den Studierenden der Juristischen Fakultät auf eigene Verantwortung zur Benutzung offen.

(6) Die in den §§ 9 und 10 dieser Benutzungsordnung niedergelegten Sorgfaltspflichten und Haftungsgrundsätze gelten entsprechend.

(7) Die Fakultätsbibliothek bzw. ihr Träger schließt die Haftung für die Sicherung von Benutzerdaten und mangelhafte Softwareinstallationen aus.

§ 7 Ausleihe von Bibliotheksgut, Bibliotheksinterne Ausleihe

(1) Die Fakultätsbibliothek ist eine Präsenzbibliothek, deren Bücher nur in den Bibliotheksräumen genutzt werden dürfen. Ausleihen sind in Sonderfällen möglich. Das Nähere regelt die Entleihordnung, die der Bibliotheksbeauftragte im Einvernehmen mit dem Dekan erlässt.

(2) Viel nachgefragte Medien werden hinter der Ausleihtheke der Fakultätsbibliothek zur bibliotheksinternen Ausleihe vorgehalten. Bei Engpässen in der Ausleihe können Bücher zeitlich befristet und zahlenmäßig beschränkt ausgegeben werden.

§ 8 Kontrollen beim Betreten und Verlassen der Bibliotheksräume

(1) Die Benutzer der Fakultätsbibliothek haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(2) Beim Verlassen der Fakultätsbibliothek sind mitgeführte Bücher, Manuskripte und dergleichen dem Aufsicht führenden Personal unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 9 Haftung des Benutzers

Der Benutzer haftet für Schäden und Nachteile, die der Fakultätsbibliothek aus Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen entstehen. Der Benutzer haftet für Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut.

Die Höhe der Ersatzleistung setzt die Bibliothek fest.

§ 10 Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, auf mitgeführte Gegenstände zu achten. Die Haftung der Universität für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung dieser Gegenstände, auch durch Dritte, ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch für Gegenstände, die in den Schließfächern in der Fakultätsbibliothek aufbewahrt werden.

(2) Die Universität haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden aufgrund fehlerhafter Bibliotheksleistungen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch Nutzung von Datenverarbeitungsanlagen, Datenträgern, Datenbanken oder elektronischen Netzen entstehen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Bibliotheksordnung oder die Entleihordnung oder bei strafbaren Handlungen während der Benutzung der Fakultätsbibliothek kann der Dekan bzw. der Bibliotheksbeauftragte den Benutzer zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausschließen. Für Eilfälle kann der Dekan das Hausrecht dem Inhaber einer Professur der Juristischen Fakultät, dem Fakultätsgeschäftsführer oder dem Leiter des Prüfungsamtes der Juristischen Fakultät übertragen. Ist keine zuständige Personen erreichbar, trifft das Aufsichtspersonal vorläufige Anordnungen auf Grund des Hausrechts. Die Gründe sind anzugeben. Auf Verlangen ist dem Betroffenen ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen. Hausverbote, die über einen Zeitraum von einer Woche hinausgehen, können nur vom Rektor ausgesprochen werden.

§ 12 Gebühren

Die Benutzung der Fakultätsbibliothek durch Mitglieder und Angehörige der Universität Heidelberg ist gebührenfrei. Im Übrigen gilt die Verordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührenordnung – BiblGebO) des Landes Baden-Württemberg.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Benutzungsordnungen außer Kraft.

(2) Die Benutzungsordnung wird durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors und durch Aushang bekannt gemacht.

Heidelberg, den 25.07.2008
gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor